Nachtrag Steuergesetz (Finanzvorlage 2020) mit STAF

Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 1./20. Mai 2019
	Steuergesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass GDB <u>641.4</u> (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
Art. 2 Einfache Steuern und Steuerfuss	
¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.	
² Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.	
³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,25 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt. ¹⁾	³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3, <u>25</u> 15 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt. ²⁾
⁴ Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.	
	^{4a} Die Gemeindeversammlung kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Voranschlages der Einwohnergemeinde für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt des Gemeindesteuerfusses gewähren.

Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB <u>740.2</u>) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB <u>740.2</u>) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 1./20. Mai 2019
⁵ Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlages für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.	
Art. 28	
¹ Als Berufskosten werden abgezogen:	
a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 10 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;	a. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag Betrag von Fr. 10 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
b. die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;	
c. die notwendigen Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;	
d	
e	
f	
g. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 Bst. o dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.	
2	
³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	
Art. 78a Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe	
¹ Als Patente gelten:	
a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung der Schweiz;	

Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 1./20. Mai 2019
b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;	
c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entspre- chen.	
² Als vergleichbare Rechte gelten:	
a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung	
b. Topographien, die nach dem Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;	
c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind.	c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind-;
	d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
	e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtsschutz besteht;
	f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a-e entsprechen.
Art. 101a	
¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.	¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 99, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.
	Art. 326 Befristete Erhöhung des Steuerfusses der Kantonssteuer
	¹ Für die Steuerjahre 2020 bis 2024 wird der Steuerfuss der Kantonssteuer um 0,1 Einheiten erhöht.
	II.
	Der Erlass GDB <u>641.41</u> (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 1./20. Mai 2019
Art. 47 Steuererklärung a. Pflicht zur Einreichung, Fristerstreckungen (Art. 190 Abs. 1 StG, Art. 186 StG)	
¹ Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn eine Person im Kanton nur teilweise steuerpflichtig ist.	
² Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist bei der Steuerverwaltung zu beantragen. Eine Begründung ist nicht erforder- lich für Fristerstreckungen:	
a. bei natürlichen Personen bis maximal 31. Dezember des Jahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist;	
b. bei juristischen Personen bis maximal 31. März des Folgejahres, in dem die Steuer- erklärung einzureichen ist.	
Gesuche für diese Fristerstreckungen können online beantragt werden und sind kostenlos. Für schriftlich eingereichte Anträge wird eine Gebühr von Fr. 40.– erhoben.	Gesuche für diese Fristerstreckungen können online beantragt werden und sind kostenlos. Für schriftlich eingereichte Anträge wird eine Gebühr von Fr. 4030.– erhoben.
³ Der Eingang eines Gesuchs gemäss Absatz 2 wird durch die Steuerverwaltung nicht bestätigt. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn das Gesuch abgelehnt wird.	
⁴ Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist sind mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 40.– erhoben sowie erneut für jede weitere Fristverlängerung pro Quartal. Auf Antrag mit Begründung kann die Gebühr bei mehreren Gesuchen angemessen herabgesetzt werden.	⁴ Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist sind mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 4930. – erhoben sowie erneut für jede weitere Fristverlängerung pro Quartal. Auf Antrag mit Begründung kann die Gebühr bei mehreren Gesuchen angemessen herabgesetzt werden.
Art. 49a d. Mahngebühren (Art. 190 Abs. 4 StG)	
¹ Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 40.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.	¹ Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen Ab dem zweiten Mahn- schreiben sind den Steuerpflichtigen je Fr. 40.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.

Vorlage des Regierungsrats vom 9. April 2019	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 1./20. Mai 2019
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Behördenreferendum: Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.
	Sarnen,
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:
	Redaktioneller Hinweis:
	Datum in Zwischentitel 10.11 StG ergänzen